

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Blockzeiten an Sekundarschulen

2018/67

vom 23. Januar 2020

1. Ausgangslage

Mit der Überweisung des Postulats 2018/67 «Blockzeiten an Sekundarschulen» bat der Landrat den Regierungsrat zu prüfen, in welchen Sekundarschulen bereits Blockzeiten bestehen, wie viele Zwischenstunden es gibt und ob an den Sekundarschulen die Infrastruktur für Blockzeiten und Mittagstische vorhanden ist.

Der Regierungsrat legt in seinem Bericht dar, in Gesetz und Verordnung sei für die Sekundarschule festgehalten, dass der Unterricht am Vormittag mindestens vier Lektionen beinhalten müsse und am Nachmittag vier Lektionen nicht übersteigen dürfe. Der Unterricht darf dabei frühestens um 7.15 Uhr beginnen und am Nachmittag spätestens um 17.15 Uhr enden. Die tägliche Unterrichtsdauer einschliesslich Freifächer darf für die Schülerinnen und Schüler nicht mehr als neun Lektionen betragen. Blockzeiten sind gemäss Bildungsgesetz § 12 Abs. 2 für die Sekundarschule nicht explizit vorgesehen.

Eine Erhebung des Amts für Volksschulen zur Umsetzung von Blockzeiten und dem Legen von Zwischenstunden in den Stundenplänen an den Sekundarschulen hat im März 2019 folgendes Bild ergeben: An sieben Sekundarschulen bestehen Blockzeiten von 8 bis 12 Uhr und an zehn Sekundarschulen werden mindestens vier Lektionen am Vormittag zwischen 7.15 bis 12 Uhr unterrichtet. Alle Schulleitungen verzichten auf das Legen von Zwischenstunden in den Stundenplänen der Klassen. Klassen mit Unterricht von 7.15 bis 11.15 Uhr haben aber eine längere Mittagspause. Ferner wurden im März 2019 an 14 von 17 Schulstandorten Mittagstische angeboten. Bis auf die Sekundarschule Gelterkinden verfügen zudem alle Sekundarschulstandorte über die notwendige Infrastruktur für Blockzeiten (z. B. Aufenthaltsraum für Lernende).

Im Sinne des Postulats sieht die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vor, die Rahmendbedingungen für den Unterricht am Vormittag an allen Sekundarschulen mit einer Weisung für die Erstellung der Stundenpläne mit folgenden Punkten zu präzisieren:

- Bei Schulbeginn mit der zweiten Vormittagslektion werden vier Lektionen unterrichtet und den Schülerinnen und Schülern steht ab der ersten Unterrichtslektion ein Aufenthaltsraum zur Verfügung.
- Werden weniger als fünf Lektionen unterrichtet, steht den Schülerinnen und Schülern bis 12 Uhr ein Aufenthaltsraum zur Verfügung.
- Es darf in den Stundenplänen am Vormittag keine Zwischenstunden für die Schülerinnen und Schüler geben.

Der Regierungsrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an der Sitzung vom 5. Dezember 2019 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind, Severin Faller, Generalsekretär, und Beat Lüthy, Leiter Amt für Volksschulen, beraten.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission nahm den Bericht des Regierungsrats sowie die Ausführungen der Verwaltung grundsätzlich positiv zur Kenntnis.

Ein Kommissionmitglied berichtete aus eigener Erfahrung, das Dach von täglich maximal neun Lektionen könne nicht immer eingehalten werden. Insbesondere der Hauswirtschaftsunterricht über Mittag aber auch Freifächer führten dazu, dass Schülerinnen und Schüler an gewissen Tagen zehn oder elf Lektionen zu bewältigen hätten. Dies stelle aber keine Überforderung dar. Beim Hauswirtschaftsunterricht bewege man sich teilweise tatsächlich in einem Graubereich, bestätigte die Verwaltung. So stelle sich die Frage, ob das Mittagessen zu den Lektionen gezählt werde oder nicht.

Seitens Kommission wurde Erstaunen darüber geäußert, dass drei Sekundarschulen keinen Mittagstisch anbieten. Dies führte zur Frage, ob an diesen Schulen wirklich kein Bedarf bestehe respektive wie dieser Bedarf definiert sei. Reichen fünf Jugendliche aus, damit ein Mittagstisch zustande kommt?

Die Verwaltung erklärte, die Schulen seien bei Bedarf verpflichtet, einen Mittagstisch anzubieten und das Bedürfnis nach einem ebensolchen regelmässig neu abzuklären. Eine feste Zahl gebe es nicht, aber es wäre sicherlich ein Minimum an fünf Jugendlichen pro Tag erforderlich, damit sich der Aufwand lohne.

Ein weiterer Diskussionspunkt betraf die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern an einen anderen Schulstandort. Ein Kommissionsmitglied schlug vor, die Weisung für die Erstellung der Stundenpläne um folgenden Punkt zu ergänzen:

- Beim Verschieben von Schülerinnen und Schülern sollte die Frage der möglichst gesunden Ernährung der im Wachstum befindlichen Jugendlichen miteinbezogen werden.

Der Kanton müsse gemäss einem Bundesgerichtsurteil einen Anteil der Kosten am Mittagstisch übernehmen, sollte eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der Zuteilung an einen anderen Schulstandort nicht mehr zuhause Mittagessen können, führte die Verwaltung aus. Dies sei aber nur möglich, wenn es überhaupt einen Mittagstisch gibt. Bei einer Verschiebung werde die Mittagsverpflegung somit bereits in die Überlegungen miteinbezogen und auch die Eltern können sich dazu äussern. Die genannte Weisung wäre zudem der falsche Ort, um dies festzuhalten, da es um die Stundenplanlegung gehe. Die Zuteilung sei auf Gesetzesebene festgehalten.

Ein Kommissionsmitglied brachte in diesem Zusammenhang ein, die Tatsache, dass bei Verschiebungen zwar ein Verpflegungs- aber kein ÖV-Beitrag vergütet werde, führe immer wieder zu Unverständnis. Insofern sei es gut zu hören, dass die Kostenbeteiligung an der Mittagsverpflegung auf einem Bundesgerichtsurteil fusse.

3. Beschluss der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission schreibt das Postulat 2018/67 mit 13:0 Stimmen ab.

23.01.2020 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Pascal Ryf, Präsident